

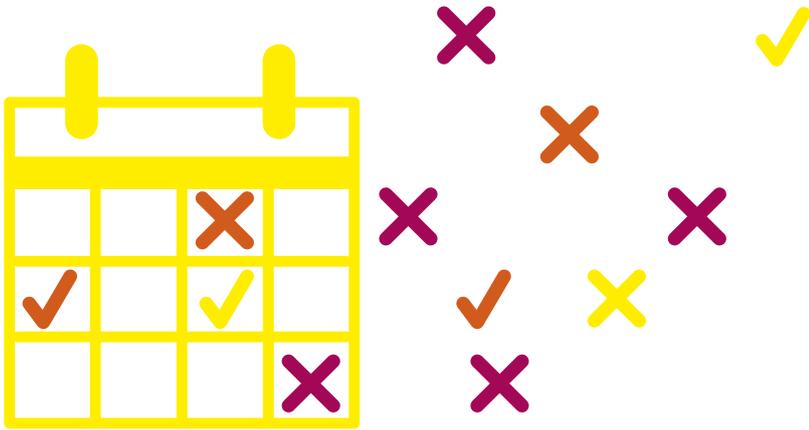
FRISTENPLAN

für die Gemeindewahl 2024

(aktualisierte Fassung mit Anpassungen nach der Änderung der Kirchenverfassung)

Zeitpunkt	Schritte	Anmerkungen
Bis zum 1. November 2023	Zahl der zu wählenden Kirchenältesten/ Presbyter und Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen feststellen	§ 2 Gemeindewahlgesetz
	Entscheidung des Kirchenrates/Presbyteriums, ob die Kirchengemeinde in Wahlbezirke und Stimmbezirke aufgeteilt werden soll, wenn ja, wie viele Kirchenälteste/Presbyter/Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen in jedem Wahlbezirk zu wählen sind	§ 8 und 9 Gemeindewahlgesetz
	Briefwahl ist generell zugelassen. Die Anzahl der Briefwahlunterlagen ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen	§ 22 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	Aufstellung der Wählerlisten – die Wählerlisten werden Ihnen von der Abteilung Meldewesen ohne Aufforderung übersandt	§ 10 Gemeindewahlgesetz
	Die Wahlbenachrichtigungskarten werden kostenlos produziert und bei der Post eingeliefert. Die anfallenden Portokosten werden von der Landeskirche übernommen	
	Gegebenenfalls Antrag beim Moderamen der Gesamtsynode stellen	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Genehmigung eines anderen Wahltages 	§ 6 Gemeindewahlgesetz	
Gegebenenfalls Antrag beim Moderamen des Synodalverbandes stellen		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Genehmigung einer von der Kirchenverfassung abweichenden Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen 	§ 37 Abs. 1 Kirchenverfassung	
14. Januar 2024 (spätestens!)	Wählerliste wird bis zum 9. März auslegt	§ 11 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	Erste Abkündigung zu den Wahlen im Gottesdienst mit Hinweis auf	
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ die Auslegung der Wählerliste 	§ 11 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Antragstellung zur Berichtigung der Wählerliste 	§ 11 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einreichen der Wahlvorschläge 	§ 12 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Briefwahl 	

21. Januar 2024	Zweite Abkündigung zu den Wahlen im Gottesdienst mit Hinweis auf	
	➤ die Auslegung der Wählerliste	§ 11 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	➤ Antragstellung zur Berichtigung der Wählerliste	§ 11 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
	➤ Einreichen der Wahlvorschläge	§ 12 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	➤ Briefwahl	
28. Januar 2024 (24:00 Uhr)	Ende der Frist	
	➤ zur Antragstellung der Berichtigung der Wählerliste	§ 11 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
	➤ zum Einreichen von Wahlvorschlägen	§ 12 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
bis 4. Februar 2024	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Kirchenrat/das Presbyterium	§ 13 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	Benachrichtigung der abgelehnten Bewerber	§ 13 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz
	Wahlvorschläge des Kirchenrates/Presbyteriums	§ 13 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
	Aufforderung der Vorgeschlagenen zur Bereitschaftserklärung durch den Kirchenrat/das Presbyterium	§ 14 Gemeindewahlgesetz
11. Februar 2024 (24:00 Uhr)	Ende der Frist zur Abgabe der Bereitschaftserklärung	§ 14 Gemeindewahlgesetz
ab dem 12. Februar 2024	Bildung des Wahlaufsatzes	§ 15/16 Gemeindewahlgesetz
	Bildung des Wahlvorstandes	§ 19 Gemeindewahlgesetz
ab dem 13. Februar 2024	Herstellung der Stimmzettel Bitte Formzwang beachten	
ab dem 14. Februar 2024 (spätestens ab dem 25. Februar 2024)	Ausgabe der Briefwahlunterlagen auf Antrag	§ 22 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz
25. Februar 2024 (spätestens)	Erste Bekanntgabe des Wahlaufsatzes, der Wahlzeit, des Wahlortes, der Kandidaten und der Möglichkeit der Briefwahl	§ 17 Gemeindewahlgesetz



3. März 2024	Zweite Bekanntgabe des Wahlaufsatzes, der Wahlzeit, des Wahlortes, der Kandidaten und der Möglichkeit der Briefwahl	§ 17 Gemeindewahlgesetz
8. März 2024 (24:00 Uhr)	Ende der Antragsfrist für die Ausgabe der Briefwahlunterlagen, wenn sie per Post versandt werden sollen	
9. März 2024 (24:00 Uhr)	Ausgabe der letzten Briefwahlunterlagen per Bote Wählerliste wird endgültig geschlossen	§ 11 Abs. 6 Gemeindewahlgesetz
10. März 2024 WAHLTAG!	Der Wahlvorstand fertigt nach Feststellung des Wahlergebnisses eine Verhandlungsniederschrift an	§ 24 Gemeindewahlgesetz
bis 13. März 2024	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kirchenrat/das Presbyterium Benachrichtigung der Kandidaten	§ 25 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
17. März 2024	Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Gottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht	§ 25 Abs. 4 Gemeindewahlgesetz § 26 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
24. März 2024 (24:00 Uhr) Osterferien in Niedersachsen	Ende der Wahlbeschwerdefrist beim Moderamen des Synodalverbandes	§ 26 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
31. März 2024 (Ostersonntag)	Einführung der Gewählten (sofern keine Beschwerde eingegangen ist)	§ 28 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
ab dem 1. April 2024	Nachwahl für Ausgeschiedene und in den Kirchenrat gewählte Gemeindevertreter	§ 28 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 6 der Kirchenverfassung

**bis zum 21. April
2024 (spätestens)**

Wahl der Abgeordneten einer jeden Kirchengemeinde zur Synode des Synodalverbandes (durch Kirchenrat/Presbyterium und Gemeindevertretung).

§ 39 Abs. 1 Ziff. 1 der Kirchenverfassung

Neue Vorsitzregelung im Kirchenrat/Presbyterium

§ 28 Absatz 1 Kirchenverfassung

Neue Kirchmeisterregelung

§ 26 Kirchenverfassung

Mitteilung des Wahlergebnisses an das Landeskirchenamt

Formular I
(Verhandlungsniederschrift zur Feststellung des Wahlergebnisses)

Einige Kirchenräte/Presbyterien haben Mitglieder, die nur mit beratender Stimme dem Kirchenrat/Presbyterium angehören

§ 11 Abs. 5 Kirchenverfassung
in Verbindung mit § 41 Pfarrdienstausführungsgesetz

Berufungen von zusätzlichen Kirchenältesten, Presbytern und Presbyterinnen sowie Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen

§ 11 Abs. 3 Kirchenverfassung

Bildung von Ausschüssen

Wahl von zwei Gemeindejugendvertretenden aus der Mitte der Angehörigen der Gemeindejugendarbeit

Berufung des/der Gemeindejugendbeauftragten auf Vorschlag der Angehörigen der Gemeindejugendarbeit durch den Kirchenrat/das Presbyterium

Wahl von drei Abgeordneten und drei Ersatzmitgliedern für die Synode des Synodalverbandes durch die synodale Jugendkonferenz und Vorschlag eines/einer Beauftragten für die Jugendarbeit der Synode des Synodalverbandes durch die synodale Jugendkonferenz

**bis zum 19. Juni
2024 (spätestens)**

ACHTUNG:
Sommerferien in
Niedersachsen vom
24. Juni 2024 bis
zum 2. August 2024

Wahlen der Abgeordneten der Synoden der Synodalverbände für die Gesamtsynode

Wahl eines oder einer Beauftragten für die Jugendarbeit im Synodalverband

Wahl von zwei Synodalen in die Frauenarbeitsgemeinschaft des Synodalverbandes

**Bis zum 29. August
2024 (spätestens)**

Versand der Einladung an die Synodalen zur 1. Tagung der VII. Gesamtsynode

**26./27. September
2024**

Einberufung der 1. Tagung der VII. Gesamtsynode

Falls Wahlbeschwerde eingelegt wurde, verschieben sich die Termine ab dem 25. März 2024 folgendermaßen:

7. April 2024 (spätestens)	Ende der Entscheidungsfrist des Moderamens des Synodalverbandes	§ 26 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz
14. April 2024 (spätestens)	Ende der weiteren Beschwerdefrist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung beim Moderamen der Gesamtsynode	§ 26 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
21. April 2024	Einführung der Gewählten	
ab dem 22. April 2024 (frühestens)	Nachwahl für Ausgeschiedene und in den Kirchenrat gewählte Gemeindevertreter	§ 28 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 6 Kirchenverfassung
	Wahl der Abgeordneten einer jeden Kirchengemeinde zur Synode des Synodalverbandes (durch Kirchenrat/Presbyterium und Gemeindevertretung).	§ 39 Abs. 1 Ziff. 1 der Kirchenverfassung
	Neue Vorsitzregelung im Kirchenrat/Presbyterium	§ 28 Absatz 1 Kirchenverfassung
	Neue Kirchmeisterregelung	§ 26 Kirchenverfassung
	Mitteilung des Wahlergebnisses an das Landeskirchenamt	Formular I (Verhandlungsniederschrift zur Feststellung des Wahlergebnisses)
	Einige Kirchenräte/Presbyterien haben Mitglieder, die nur mit beratender Stimme dem Kirchenrat/Presbyterium angehören	§ 11 Abs. 5 Kirchenverfassung in Verbindung mit § 41 Pfarrdienstausführungsgesetz
	Berufungen von zusätzlichen Kirchenältesten, Presbytern und Presbyterinnen sowie Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen	§ 11 Abs. 3 Kirchenverfassung
	Bildung von Ausschüssen	
	Wahl von zwei Gemeindejugendvertretenden aus der Mitte der Angehörigen der Gemeindejugendarbeit	
	Berufung des/der Gemeindejugendbeauftragten auf Vorschlag der Angehörigen der Gemeindejugendarbeit durch den Kirchenrat/das Presbyterium	
	Wahl von drei Abgeordneten und drei Ersatzmitgliedern für die Synode des Synodalverbandes durch die synodale Jugendkonferenz und Vorschlag eines/einer Beauftragten für die Jugendarbeit der Synode des Synodalverbandes durch die synodale Jugendkonferenz	

bis zum 26. Juni 2024 (spätestens) Wahlen der Abgeordneten der Synoden der Synodalverbände für die Gesamtsynode
ACHTUNG: Wahl eines oder einer Beauftragten für die Sommerferien in Jugendarbeit im Synodalverband
Niedersachsen vom 24. Juni 2024 bis zum 2. August 2024 Wahl von zwei Synodalen in die Frauenarbeitsgemeinschaft des Synodalverbandes

bis zum 29. August 2024 (spätestens) Versand der Einladung an die Synodalen zur 1. Tagung der VII. Gesamtsynode

26./27. September 2024 Einberufung der 1. Tagung der VII. Gesamtsynode
